

Gesetz über die Katastrophenhilfe (KHG)

Vom Volke angenommen am 4. Juni 1989¹⁾

I. Inhalt und Begriff

Art. 1²⁾

¹ Unter dieses Gesetz fallen Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Katastrophen und Notlagen. Inhalt

² Es regelt ferner den Vollzug des Bundesrechts über den Zivilschutz und die wirtschaftliche Landesversorgung.

Art. 1a³⁾

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

Ein Ereignis wird zur Katastrophe, wenn so viele Opfer oder Schäden zu beklagen sind, dass die betroffene Gemeinschaft die Lage mit ihren für den Normalfall bestimmten Mitteln und Organisationen allein nicht mehr befriedigend meistern kann.

II. Aufgaben

Art. 3

Die Regierung hat insbesondere Massnahmen vorzubereiten und durchzuführen, um jederzeit Regierung

- a) die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sicherzustellen,
- b) die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu wahren,
- c) die Gemeinden und die Bevölkerung zu alarmieren und zu informieren,
- d) ⁴⁾ den Zivilschutz zu erfüllen,

¹⁾ B vom 14. November 1988, 315; GRP 1988/89, 757

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; B vom 14. Dezember 1999, 413; GRP 1999/2000, 939

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

- e) das öffentliche Gesundheitswesen aufrechtzuerhalten und es mit anderen sanitätsdienstlichen Partnern zu koordinieren,
- f) die sozialen Institutionen sicherzustellen und zu unterstützen,
- g) Obdachlose und Flüchtlinge aufzunehmen und zu betreuen,
- h) die Verkehrswege und öffentlichen Einrichtungen instand zu halten,
- i) die Zusammenarbeit mit der Armee zu gewährleisten,
- k) die Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zu versorgen,
- l) ... ¹⁾
- m) delegierte Bundesaufgaben zu bewältigen.

Art. 4

Gemeinden

Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, treffen die Gemeinden selbständig oder zusammen mit Nachbargemeinden die notwendigen Vorbereitungen, um im Rahmen ihrer Möglichkeiten Katastrophen auf ihrem Gebiet zu meistern.

III. Kantonale Leitungsorganisation**Art. 5**

Zweck

¹ ²⁾Um die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen vorzubereiten und Massnahmen durchzuführen, wird die Organisation im Normalfall mit der Kantonalen Leitungsorganisation (KLO) ergänzt.

² ³⁾Sie besteht aus dem Kantonalen Führungsstab und den Gemeindeführungsstäben.

³ Die Kantonale Leitungsorganisation bildet das Bindeglied zur Armee.

Art. 6 ⁴⁾**Art. 7**

Kantonaler Führungsstab (KFS)

¹ ⁵⁾Die Regierung legt die Führungsstruktur des Kantonalen Führungsstabes fest und ernennt den Stabschef und dessen Stellvertreter. Das Departement ernennt die Stabsmitglieder.

² Der Kantonale Führungsstab informiert und berät die Regierung oder andere kantonale Entscheidungsträger, schlägt Massnahmen vor und sorgt dafür, dass deren Beschlüsse vollzogen werden.

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

Art. 8¹⁾**Art. 9**²⁾

Die Gemeinden ernennen Gemeindeführungsstäbe und umschreiben deren Aufgaben und Kompetenzen. Sie setzen die Entschädigung der Angehörigen dieser Stäbe fest und tragen die Kosten.

Gemeindeführungsstäbe
(GFS)

Art. 10

¹ Die Regierung setzt die Kantonale Leitungsorganisation oder Teile davon ein.

Einsatz

² Ist sie daran gehindert oder muss sofort gehandelt werden, hat auch der Stabschef des Kantonalen Führungsstabes dieses Recht.

³ Die Gemeinden können ihre Gemeindeführungsstäbe auch selbständig einsetzen.

Art. 10a³⁾

Erfordert ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen, stellt die Kantonspolizei die Gesamteinsatzleitung sicher.

Einsatzleitung

Art. 11⁴⁾

¹ Die volljährigen männlichen Kantonseinwohner können zur Mitarbeit in den verschiedenen Führungsstäben verpflichtet werden.

Rekrutierung

² ...

³ ...

Art. 12

¹ Die Regierung sorgt für die Ausbildung aller Stabsangehörigen.

Ausbildung

² Die Angehörigen aller Führungsstäbe können zum Einsatz, zu Übungen und zu Rapporten aufgeboden werden und sind verpflichtet, daran teilzunehmen.

Art. 13⁵⁾

¹⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

Art. 14¹⁾Bauten und
Einrichtungen

Der Grosse Rat stellt im Budget die Mittel bereit für Bau, Betrieb und Unterhalt von Bauten und Einrichtungen des Kantonalen Führungsstabes.

IV. Einsatz der Mittel**Art. 15**

Gemeinden

¹ Zur Bewältigung von Katastrophen auf ihrem Gebiet setzen die Gemeinden ihre Mittel und Organisationen ein.

² Ist eine Gemeinde selbst nicht betroffen, hat sie die Pflicht zur koordinierten nachbarlichen Hilfe.

Art. 16

Regierung

¹ Die Regierung kann alle im Kanton vorhandenen Mittel und Organisationen koordiniert einsetzen, wenn eine Gemeinde trotz nachbarlicher Hilfe ausserstande ist, die Katastrophe zu meistern, oder wenn dies aus anderen Gründen nötig ist.

² Der Regierung stehen insbesondere zur Verfügung

- a) die Polizei,
- b) die Feuerwehren,
- c) die Chemie- und Ölwehren,
- d) der Zivilschutz,
- e) die Organisationen des Gesundheitswesens,
- f) die zur Verfügung stehenden Teile der Armee,
- g) die privaten Hilfsorganisationen, wie Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes und der Samaritervereine, das Sanitätskorps, die Militärvereine, die kynologischen Vereine, die Berg- und Lawinenrettungsdienste, die Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft und die schweizerische Rettungsflugwacht.

³ ... ²⁾

Art. 17

Kosten

¹ Die Kosten für die Bewältigung von Katastrophen werden nach den Spezialgesetzen von Bund und Kanton verteilt.

² ³⁾ Hat der Kanton zugunsten Dritter Mittel eingesetzt, kann er die dadurch entstandenen Kosten zinsfrei vorfinanzieren.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³ Der Kanton kann besonders stark betroffenen Gemeinden Beiträge gewähren.

⁴ Müssen Mittel requiriert werden, gelten sinngemäss die Vorschriften des Bundes über die Notrequisition. ¹⁾

V. Zivilschutz

1. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 18 ²⁾

¹ Die Regierung bezeichnet die für den Vollzug des Zivilschutzrechtes zuständigen Stellen und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen. Zuständige
Instanzen

² Sie kann gestützt auf das Zivilschutzgesetz ³⁾ und das Schutzbaugesetz ⁴⁾ des Bundes Weisungen und Reglemente erlassen.

³ Sie legt in einer besonderen Verordnung die Gebühren fest für die Bearbeitung von Projektgenehmigungen, für Aufwendungen bei Anlage- und Schutzraumkontrollen sowie für administrative Verfahren.

⁴ Das Departement beaufsichtigt den Vollzug des Zivilschutzrechtes.

Art. 19 – 21 ⁵⁾

2. AUSBILDUNG

Art. 22 ⁶⁾

Art. 23

¹ ⁷⁾Die gemäss Bundesrecht den Gemeinden obliegende Ausbildung wird durch den Kanton sichergestellt. Ausbildungskurse

² ... ⁸⁾

³ Die Zivilschutzübungen finden in der Regel in den Gemeinden statt.

¹⁾ SR 519.7

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ SR 520.1

⁴⁾ SR 520.2

⁵⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁶⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁸⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

Art. 24 ¹⁾
 Aufgebot Das öffentlich angeschlagene Aufgebotsplakat des Kantons oder die Dienstvoranzeigen sind dem persönlichen Aufgebot gleichgestellt.

3. BAULICHE MASSNAHMEN

Art. 25
 Gemeinsame Anlagen ¹ Anlagen, die verschiedenen Gemeinden dienen, sind von diesen gemeinsam zu erstellen und zu betreiben.
² Haben die betroffenen Gemeinden nichts anderes vereinbart, tragen sie die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der gemeinsamen Anlagen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl.
³ Wird der Bau einer Anlage, die verschiedenen Gemeinden dient, von der Mehrheit dieser Gemeinden beschlossen oder lehnt es eine Gemeinde ab, ihren Beitrag an eine bereits erstellte gemeinsame Anlage zu entrichten, kann die Regierung die ablehnenden Gemeinden verpflichten, sich an Bau, Betrieb und Unterhalt angemessen zu beteiligen.

4. KOSTEN UND BEITRÄGE

Art. 26 ²⁾
 Ausbildung ¹ ³⁾ Der Kanton übernimmt, je nach Finanzkraft der Gemeinde, 15 bis 35 Prozent des Personal- und Sachaufwandes für die Ausbildung. Der den Gemeinden verbleibende Kostenanteil wird diesen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl belastet.
² Für Einsätze bei Katastrophen und Notlagen gelten die gleichen Ansätze.

Art. 27 ⁴⁾
¹ Der Einzug und die Verwaltung der Ersatzbeiträge erfolgt durch den Kanton. Die Regierung beschliesst jährlich im Rahmen der bewilligten Budgetkredite über die Verwendung dieser Beiträge.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 743; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 586; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 20. April 2004, 743; B zur Struktur- und Leistungsüberprüfung zur Sanierung des Kantonshaushalts vom 13. Januar 2004, 586; GRP 2003/2004, 761; Mit RB vom 10. August 2004 auf den 1. September 2004 in Kraft gesetzt

² Für die Erstellung und Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen leistet der Kanton, je nach Finanzkraft der Gemeinde, Ersatzbeiträge von 75 bis 85 Prozent.

³ Die in den Gemeinden ausgewiesenen Ersatzbeiträge sind gemäss Bundesrecht zu verwenden.

VI. Koordinierter Sanitätsdienst

Art. 28

¹ Der koordinierte Sanitätsdienst wird sinngemäss nach den Grundsätzen von Artikel 16 eingesetzt und hat zum Ziel, die Behandlung aller Patienten auch bei Katastrophen sicherzustellen. Zweck

² Partner des koordinierten Sanitätsdienstes sind

- a) das öffentliche Gesundheitswesen,
- b) der Sanitätsdienst des Zivilschutzes,
- c) der Sanitätsdienst der Armee,
- d) die privaten sanitätsdienstlichen Organisationen.

³ Die Regierung erlässt ein Konzept für Anlagen und Einrichtungen des koordinierten Sanitätsdienstes und legt die sanitätsdienstlichen Räume und Zuweisungen fest.

Art. 29

¹ Die Regierung sorgt im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes für den auf alle Bedürfnisse abgestimmten Einsatz von Personal, Diensten und Mitteln sowie für eine ausgeglichene Belegung von Krankenanstalten und sanitätsdienstlichen Anlagen des Zivilschutzes. Einsatz von Personal und Einrichtungen

² Sie kann zu diesem Zweck das in Krankenanstalten, Arzt- und Zahnarztpraxen sowie in Apotheken und ähnlichen Betrieben tätige Medizinal- und Pflegepersonal aufbieten.

³ Spesenersatz, Versicherung und Vergütung eines allfälligen Lohnausfalles richten sich sinngemäss nach Artikel 13.

Art. 30

Im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes Patienten

- a) gelten alle kranken und verwundeten Zivil- und Militärpersonen als Patienten,
- b) ist die freie Arzt- und Spitalwahl aufgehoben.

Art. 31

Die Krankenanstalten sind verpflichtet, im Rahmen des koordinierten Sanitätsdienstes Besondere Pflichten der Krankenanstalten

- a) Notfallorganisationen vorzubereiten,

- b) die ihnen zugewiesenen Patienten aufzunehmen und zu pflegen,
- c) Vorräte an Medikamenten und Sanitätsmaterial zu halten.

VII. Koordination weiterer Dienste

Art. 32

Pflicht zur
Koordination

¹ Die Regierung erlässt Weisungen für die vom Bund angeordnete Koordination weiterer Dienste, insbesondere für

- a) Übermittlung und Information,
- b) Versorgung und Transport,
- c) Polizei,
- d) AC-Schutz,
- e) Seelsorge,
- f) Veterinärdienst,
- g) Requisition.

² ¹⁾Die hierfür notwendigen Kredite stellt der Grosse Rat im Rahmen des Budgets bereit.

VIII. Landesversorgung

Art. 33 ²⁾

Organisation und
Kosten

¹ Für den Vollzug der vom Bund übertragenen Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung ist das von der Regierung bezeichnete Amt zuständig.

² Jede Gemeinde bezeichnet einen Verantwortlichen für den ihr übertragenen Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung.

IX. Kulturgüterschutz

Art. 34

Verantwortung
und Zuständigkeit

¹ Der Schutz der Kulturgüter durch bauliche, dokumentarische und organisatorische Massnahmen ist für die eigenen und die anvertrauten Güter Sache des Besitzers.

² Zuständige Stelle im Sinne des Bundesrechts ist das kantonale Amt für Denkmalpflege.

³ Dieses überwacht den Vollzug des Bundesrechts und beantragt den zuständigen Instanzen die notwendigen Massnahmen.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons Graubünden, BR 710.100; am 1. Dezember 2012 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

Art. 35

¹ Die Ausbildung des erforderlichen Personals richtet sich nach Artikel 23 und 26. Ausbildung, Bauten und Beiträge

² Der Kanton baut für seine beweglichen Kulturgüter Schutzräume und erstellt zum Schutz der übrigen Kulturgüter ein Dispositiv.

³ Bauen Gemeinden gemeinsam Schutzräume, ist Artikel 25 anwendbar.

⁴ An die vom Bund anerkannten Kosten für Massnahmen zum Schutze der Kulturgüter leistet der Kanton Beiträge von 20 Prozent. Für dokumentarische Massnahmen kann der Beitrag um höchstens weitere 20 Prozent erhöht werden.

X. Obdachlose und Flüchtlinge**Art. 36**

¹ Obdachlose sind von den Gemeinden unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse nach den Weisungen des Kantons aufzunehmen und zu betreuen. Obdachlose

² Die Kosten werden nach den Vorschriften von Bund und Kanton über die Sozialhilfe verteilt.

Art. 37

¹ Flüchtlinge werden nach den Weisungen des Bundes betreut. Wird der Kanton verpflichtet, Flüchtlinge aufzunehmen, kann er diese unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse und nach vorausgegangener Rücksprache den Gemeinden zuteilen. Flüchtlinge

² Die Kosten werden nach Bundesrecht verteilt.

XI. Rechtsmittel, Straf- und Schlussbestimmungen ¹⁾**Art. 38**

¹ ²⁾ Wer Weisungen und Anordnungen der gemäss diesem Gesetz oder seiner Ausführungserlasse zuständigen Instanzen nicht befolgt, wird vom Amt mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

² Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen der einschlägigen Bundesgesetze.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

²⁾ Fassung gemäss Anhang Ziffer 14 EGzStPO, KA 2010, 2409; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

Art. 38 a¹⁾**Art. 39**²⁾Ausführungs-
bestimmungen

Die Regierung erlässt die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.³⁾

Art. 40Aufhebung
bisherigen Rechts

¹⁾ Es werden aufgehoben

- a) das Einführungsgesetz vom 25. Oktober 1964 zum Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 und zum Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (kantonaies Zivilschutzgesetz)⁴⁾,
- b) das Gesetz über die Beschaffung von Verbandmaterial für die Zivilbevölkerung im Kriegsfall, vom 6. Oktober 1963.⁵⁾

²⁾ ⁶⁾Das Gesetz über die Förderung der Krankenpflege vom 2. Dezember 1979⁷⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 35

Aufgehoben.

Art. 41

Inkrafttreten

Die Regierung setzt dieses Gesetz in Kraft⁸⁾, wenn die gleichzeitig zur Abstimmung gelangende Ergänzung der Kantonsverfassung mit einem neuen Artikel 43 angenommen wird.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3319, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

³⁾ BR 630.120

⁴⁾ AGS 1964, 548; AGS 1982, 1041

⁵⁾ AGS 1964, 372

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 1

⁷⁾ BR 506.000

⁸⁾ Mit RB vom 19. Juni 1989 auf den 1. Januar 1990 in Kraft gesetzt.